

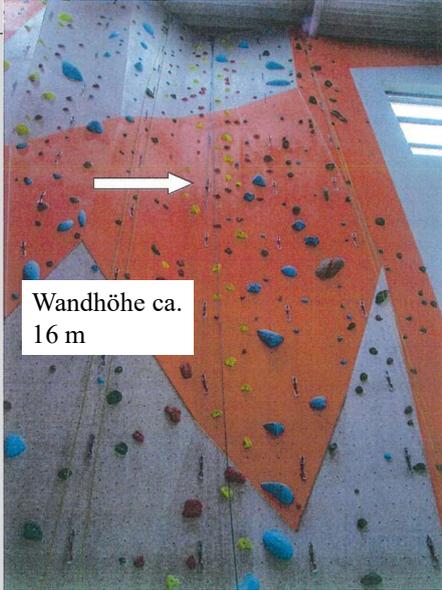
Dieter Stopper



Alpinsachverständiger

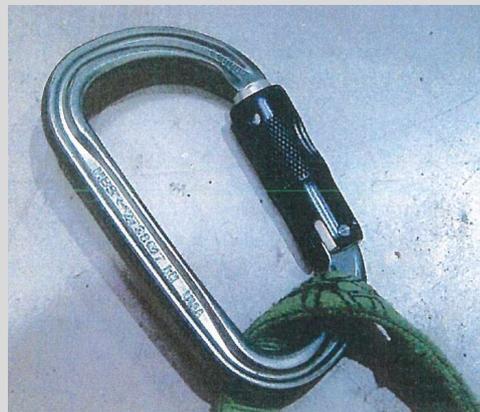


Alpinsachverständiger

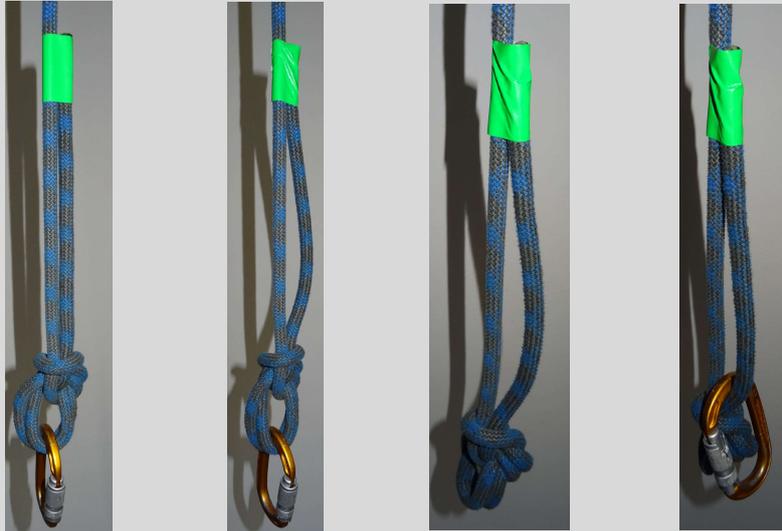


- Unfallzeitpunkt: 2016
- Unfallort: Kletterhalle
- „Tag der offenen Tür“
- Unfall beim Topropeklettern
- Sturzhöhe ca. halbe Wandhöhe; ca. 8 m
- Beteiligte: Ehepaar
 - Verunfallte: Anfängerin
 - Sicherer: sehr erfahren und Ausbilder beim DAV

Alpinsachverständiger



Alpinsachverständiger



Alpinsachverständiger



Empfehlungen zur
Einrichtung von fixen
Toprope-Stationen in
Künstlichen Kletteranlagen
(DAV-Sicherheitsforschung
2009):

- Knoten, welcher sich nur mit Mühe oder gar nicht öffnen lässt
- Falsches Auge vermeiden
- Fixierte(r) Karabiner



Alpinsachverständiger



Empfehlung zur Einrichtung von fixen Toprope-Stationen ... (DAV-Sicherheitsforschung 2009)



Achtung!
Wird mit dem Restseil hinter den Achterknoten noch ein sogenannter Sicherungsschlag geknotet, besteht die Gefahr, dass in die entstehende Seilschleife ein Karabiner zum Anseilen eingehängt wird und diese sich bei Belastung aufzieht.



Dieselbe Problematik entsteht auch beim Umwickeln des Restseils zur Fixierung mit Klebeband oder Kabelbinder.

Alpinsachverständiger



I.
Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung

A) der Klägerinnen,

a) die vorliegend von der Beklagten gewählte Art der Fixierung des Seilendes mittels Abkleben mit Klebeband habe gerade vorliegend aufgrund der Schaffung einer Schleife zu einer zusätzlichen Gefahrenquelle geführt [Bl. 244 d. A.]

Alpinsachverständiger



I.

Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung

A) der Klägerinnen,

b) die verwendeten Toprope-Seile mit Bulin-Knoten bürgen grundsätzlich die Gefahr, dass der Karabiner beim Abhaken herausrutsche und dann lose in der Hand des Kletterers sei und falsch wieder eingehangen werde [Bl. 245 d. A.]

Alpinsachverständiger



I.

Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung

B) der Beklagten,

a) der verwendete Bulin-Knoten sei für die korrekte Verwendung an der Unfallörtlichkeit geeignet gewesen [Bl. 190 d. A.]



Alpinsachverständiger



I.
Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung

B) der Beklagten,

b) auch die Fixierung des Seilendes mit Klebeband sei nicht fehlerhaft gewesen, da ... eine Abknotung des Seilendes ... hätte[n] erfolgen müssen [Bl. 190 d. A.]



Alpinsachverständiger



I.
Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung

B) der Beklagten,

c) bei erfahrenen Kletterern sei es üblich, auch bei vorhandenen Toprope, das freie Seilende zur Einbindung zu nutzen [Bl. 187 d. A.]

Alpinsachverständiger



I.
Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung

B) der Beklagten,

d) bei einem von der Seilschaft der Eheleute ... ordnungsgemäß durchgeführten Sicherheitscheck, der insbesondere nicht nur eine optische Kontrolle, sondern auch eine Überprüfung durch Zug beinhalte, wäre die Gefahrenlage des falsch eingehängten Karabiners zwingend aufgefallen [Bl. 188 f., 190, 191 d. A.]

Dieter Stopper



**Danke
für Ihre
Aufmerksamkeit!**